

Interpellation SVP-Fraktion vom 29. November 2010

Gesundheitsversorgung von Personen ohne Aufenthaltsbewilligung

Schriftliche Antwort der Regierung vom 1. Februar 2011

Die SVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 29. November 2010 nach der Gesundheitsversorgung von Personen ohne Aufenthaltsbewilligung. Sie erkundigt sich vor allem nach der Praxis bei der Krankenversicherung und bei der Prämienverbilligung.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Bundesverfassung (SR 101) sichert namentlich aufgrund von Art. 12 und Art. 41 Abs. 1 allen Menschen in der Schweiz (ungeachtet ihrer fremdenpolizeilichen Stellung) Anspruch auf Nothilfe einschliesslich einer minimalen medizinischen Versorgung zu. Im Rahmen der Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen hat der Bundesrat wiederholt festgehalten, dass abgewiesene Asylsuchende und Personen mit Nichteintretensentscheid der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) unterstehen, solange sie sich in der Schweiz aufhalten. Sie haben auch Anrecht auf Prämienverbilligung, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen nach kantonalem Recht erfüllen.

Da der Vollzug der Versicherungspflicht von Personen, die sich trotz Wegweisungsentscheid in der Schweiz aufhalten, in der Praxis nicht gewährleistet ist, hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) im Oktober 2010 vorgeschlagen, die Frage der Weiterführung und Finanzierung der OKP für diese Personen neu zu regeln. Nach dem Vorschlag des EDI sollen Prämienzahlungen, welche in der Regel von der öffentlichen Hand finanziert werden, auf Verlangen des Kantons sistiert werden können. Die kantonalen Konferenzen der Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren, der Sozialdirektorinnen und -direktoren und der Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren haben in einer gemeinsamen Stellungnahme der vorgeschlagenen Neuregelung im Grundsatz zugestimmt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Zuständigkeit für die Durchsetzung der Versicherungspflicht und die Durchführung der Sozialhilfe (einschliesslich der Nothilfe) liegt im Kanton St.Gallen bei den Gemeinden. Bei Personen, die sich trotz Wegweisungsentscheid in der Schweiz aufhalten, empfiehlt die Koordinationsstelle für Migration der St.Galler Gemeinden, die Fortführung der OKP von der Situation und vom Gesundheitszustand der betroffenen Personen abhängig zu machen. Die Praxis der Gemeinden ist unterschiedlich. In einigen Gemeinden bleiben alle Personen versichert, bis eine Ausreise bestätigt oder der Verbleib unbekannt ist.

Im Rahmen der Nothilfe müssen die Gemeinden für nicht versicherte Personen die medizinische Versorgung gewährleisten. Gegebenenfalls wird der Versicherungsschutz von den Gemeinden wieder hergestellt, indem sie die ausstehenden OKP-Prämien den Krankenversicherern bezahlen. Die Aufwendungen der Gemeinden werden vom Kanton im Rahmen der Prämienverbilligung (anrechenbare Ersatzleistungen) vollumfänglich erstattet.

Bei der Ausrichtung von Nothilfeleistungen werden der Aufenthaltsstatus und die Identität der betroffenen Person bzw. die Zuständigkeit der Gemeinde im Einzelfall abgeklärt. Das kantonale Ausländeramt wird von den Gemeinden regelmässig in diese Abklärungen einbezogen. Die entsprechenden Abläufe wurden vom kantonalen Ausländeramt zusammen

mit der Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten (VSGP) und der Kantonspolizei festgelegt. Die Kommunikation funktioniert in der Regel sehr gut. Der Aufenthaltsort von Personen, welche Nothilfe beziehen, ist grundsätzlich bekannt. Das kantonale Ausländeramt setzt sich dafür ein, dass die Wegweisung erfolgreich vollzogen werden kann.

2. Im Kanton St.Gallen haben Personen ohne Aufenthaltsbewilligung keinen Anspruch auf ordentliche Prämienverbilligung. Ein Einbezug des kantonalen Ausländeramtes durch die Sozialversicherungsanstalt (SVA) erfolgt vor allem dann, wenn die Anmeldeunterlagen Unklarheiten bezüglich des Aufenthaltsstatus ausweisen.